

Vertraulichkeitsverpflichtung für externe Partner

zwischen
Schweizer Electronic AG
Einsteinstrasse 10
78713 Schramberg

- im folgenden Auftraggeber genannt -

und

Auftragnehmer / Lieferant gemäß Anfrage/Bestellung/Auftragsabwicklung

- im folgenden Auftragnehmer genannt -

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung ergänzt die jeweilige Bestellung/den jeweiligen Auftrag und regelt die Wahrung der Vertraulichkeit von internen Informationen und personenbezogenen Daten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, personenbezogene oder sonstige vertrauliche Daten nur in dem Umfang und nur so lange zur Kenntnis zu nehmen, an sich zu nehmen, zu speichern und zu verwenden, als dies zur Erbringung der beauftragten Leistungen erforderlich ist.

Er/Sie verpflichtet sich ferner, diese Daten und Informationen sowie ihm/ihr darüber hinaus im Zusammenhang mit der Erfüllung des Leistungsvertrages oder gelegentlich der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangende personenbezogene Daten und sonstige vertrauliche unternehmensinterne Umstände, Daten und Informationen vertraulich zu behandeln, nicht Dritten verfügbar oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen oder zu offenbaren und nur zum Zweck der Vertragserfüllung zu nutzen oder zu verwenden.

Darüber hinaus verpflichtet er/sie sich, sämtliche während oder gelegentlich der Erfüllung der Dienstleistungsverpflichtungen auch zufällig zugänglich gewordene oder zur Kenntnis gelangte Daten und sonstige Informationen geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch an dritte Personen weiterzugeben.

Es ist ferner untersagt, im Rahmen der Vertragsausführung zugängliche Datenträger, Akteninhalte oder sonstige Unterlagen jeder Art ohne Zustimmung des Auftraggebers zu benutzen, zu kopieren oder aus dem Unternehmen zu entfernen.

Der Auftragnehmer hat alle erhobenen und in seinem Verfügungsbereich gespeicherten oder in sonstiger Weise vorhandenen Unterlagen (z. B. Schriftstücke, Bilder, Tonaufzeichnungen etc.) unverzüglich zu löschen, zu vernichten oder an den Auftraggeber zurückzugeben, wenn sie für die Erfüllung des Auftrags nicht mehr erforderlich sind. Spätestens nach Beendigung des Auftragsverhältnisses hat der Auftragnehmer alle in seinen Verfügungsbereich gelangten Daten, Informationen und Datenträger sowie die zur Leistungserfüllung hergestellten Kopien, Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse an den Auftraggeber zurückzugeben bzw. herauszugeben oder in Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten, soweit der Verbleib dieser Unterlagen beim Auftragnehmer nicht zur Erfüllung von Haftungsansprüchen, zur Aufrechterhaltung von Gewährleistungsansprüchen oder aus sonstigen Rechtsgründen erforderlich ist. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Beendigung dieser Vereinbarung die sichere Löschung bzw. Vernichtung dieser Unterlagen schriftlich zu bestätigen.

Weitergabe und Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Schweizer Electronic AG

	Ersteller:	Jeske (Lisa.Jeske)	Prüfer:	Rissel (Dirk.Rissel)	Freigeber:	Brüstle (thomas.bruestle)
	Datum:	21.06.2018	Datum:	21.06.2018	Datum:	25.06.2018

V-SE-DS-011 Vertraulichkeitsverpflichtung für externe Partner Rev. 1



Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche personenbezogenen Daten und alle sonstigen Unternehmensdaten und -informationen, gleich in welcher Form sie vorliegen und ob sie ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind oder nicht.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind, und verpflichtet sich, die Vertraulichkeit der Informationen und Daten zu wahren.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er für die Durchführung der Arbeiten nur eigenes Personal einsetzt und die mit der Auftragsdurchführung beschäftigten Mitarbeiter in gleicher Weise auf die Einhaltung dieser Vereinbarung und auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet und mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht hat. Die Verpflichtung erfolgt schriftlich und wird dem Auftraggeber auf Anforderung nachgewiesen.

Unterauftragnehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers eingesetzt werden. Die schriftliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit gilt in gleichem Umfang auch für freigegebene Unterauftragnehmer und die sonstigen Erfüllungsgehilfen.

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses fort.

Ort/Datum	Unterschrift SEAG	Unterschrift SEAG		
Ort/Datum	Unterschrift Auftragnehmer			

Historie (letzte Änderung) 15.06.2018 Erstellung des Dokumentes

Weitergabe und Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Schweizer Electronic AG

origing that this Zastitithang act Conweizer Electronic 7.6											
	Ersteller:	Jeske (Lisa.Jeske)	Prüfer:	Rissel (Dirk.Rissel)	Freigeber:	Brüstle					
						(thomas.bruestle)					
	Datum:	21.06.2018	Datum:	21.06.2018	Datum:	25.06.2018					